Verfahrensunterlagen

Vergabenummer: BR-2026-0042

Offenes Verfahren

Wartung und Miete von Lizenzen des Herstellers Trend Micro

02.11.2026

Inhaltsverzeichnis

1 EINFÜHRUNG 4
1.1 GEGENSTAND DIESES VERTRAGES SIND LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS: 4
1.2 [ZIELSETZUNG] 4
1.2.1 Aufbau der Vergabeunterlagen 4
2 VERFAHRENSGRUNDLAGEN 5
2.1 VERGABEVERFAHREN UND VERFAHRENSART 5
2.2 MEILENSTEINE DER AUSSCHREIBUNG UND DER LEISTUNGSERBRINGUNG 5
2.3 ABWICKLUNG DES VERGABEVERFAHRENS 5
2.3.1 Hinweis zum Datenschutz im Vergabeverfahren 6
2.3.2 Einreichung der Angebote 6
2.3.3 Auskünfte über den Stand des Vergabeverfahrens 7
2.3.4 Vollständigkeit der Unterlagen und Unklarheiten 7
3 AUSSCHREIBUNGSBESTIMMUNGEN 8
3.1 GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN 8
3.2 VERGABEVORSCHRIFTEN 8
3.2.1 Russland Sanktionen (Sanktions-VO) 8
3.2.2 Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) 8
3.2.3 Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz 10
3.3 INFORMATIONEN ZUM AUFTRAGGEBER 10
3.3.1 Ausschreibende Stelle 10
3.3.2 Vertragspartner und vergebende Stelle 10
3.3.3 Bezugsberechtigte 10
3.4 LOSBILDUNG 11
3.5 OPTIONEN 11
3.6 FRISTENANGABEN 11
3.6.1 Frist für Fragen zur Ausschreibung 11
3.6.2 Frist zur Angebotsabgabe 11
3.6.3 Bindefrist 12
3.6.4 Beginn und Ende der Leistungserbringung 12
3.6.5 Fristen zur Einlegung von Rechtsbehelfen 12
3.6.6 Zuständige Stelle für behauptete Vergaberechtsverstöße 13
3.7 NICHTBERÜCKSICHTIGUNG DES ANGEBOTS 13
3.8 AUFHEBUNG DES VERGABEVERFAHRENS 13
3.9 MITTEILUNG NACH § 62 VGV 13
3.10 FORM DER ANGEBOTE UND DEREN EINREICHUNG 13
3.10.1 Inhalt und Aufbau des Angebots 13
3.10.2 Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote 14
3.10.3 Mehrere Hauptangebote 14
3.10.4 Nebenangebote / Änderungsvorschläge 15
3.10.5 Vergütung / Kostenerstattung für die Erstellung der Angebote 15
3.11 BIETERGEMEINSCHAFTEN / UNTERAUFTRÄGE 15
3.11.1 Bietergemeinschaften 15
3.11.2 Unterauftragnehmer 15
3.11.3 Eignungsleihe 17
3.11.4 Verbot von Doppelbewerbungen 17
3.12 SONSTIGE ANFORDERUNGEN 18
3.12.1 Sprachliche Gleichbehandlung 18
3.12.2 Sprache 18
3.12.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung 18
3.12.4 Schutzrechte 18
4 WERTUNG DER ANGEBOTE 19
4.1 AUSWAHLVERFAHREN 19
4.2 FORMALE PRÜFUNG 19
4.2.1 Aufklärung/Nachforderung 19
4.3 PRÜFUNG DER EIGNUNG DES BIETERS 20
4.3.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung 20
4.3.2 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen 20
4.4 ZUSCHLAGSKRITERIEN 21
5 PREISBLATT UND KRITERIENKATALOG WERTUNG 22
6 ANLAGEN 23

1 Einführung

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen des Auftragnehmers:

Zur Verfügungstellung von Wartung, Subscription und Support für folgende

Softwareprodukte des Herstellers Trend Micro:

- Trend Micro Apex One on Premise, User Subscription
- Trend Micro Maximum Security, Wartungsverlängerung
- Trend Micro Cloud One - Workload Security (Enterprise) with XDR, Subscription
- Trend Micro Deep Security - Malware Prevention - per CPU, Wartungsverlängerung
- Trend Micro Deep Security - Network Security - per Server (VM), Wartungsverl.
- Trend Micro Deep Security - Network Security - per Non-Server System

(Ki-osk/POS/VDI), Wartungsverlängerung

1.2 [Zielsetzung]

Abschluss eines öffentlichen Auftrags für die Leistungszeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2028.

1.2.1 Aufbau der Vergabeunterlagen

Mit diesem Vergabeverfahren „Wartung und Miete von Lizenzen des Herstellers Trend Micro“ müssen die im Kapitel 1.2 aufgeführten Ziele erreicht werden. Die Vergabeunterlagen bestehen aus den in *Abbildung 1: Verfahrens- und Vertragsunterlagen* dargestellten Dokumenten.

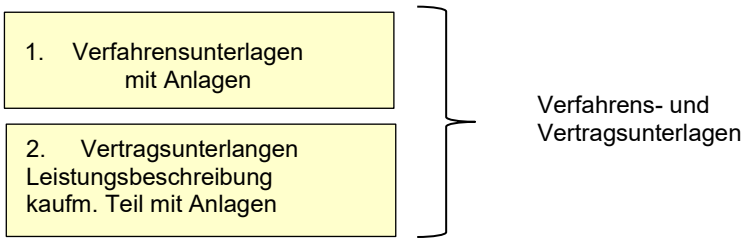


Abbildung 1: Verfahrens- und Vertragsunterlagen

Die in den Vertragsunterlagen beschriebenen Anforderungen müssen vom Auftragnehmer erfüllt werden.

2 Verfahrensgrundlagen

2.1 Vergabeverfahren und Verfahrensart

Das Vergabeverfahren wird nach § 15 VgV als EU-weites „Offenes Verfahren“ durchgeführt.

2.2 Meilensteine der Ausschreibung und der Leistungserbringung

Dem Vergabeverfahren liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Aktivität	Datum/Uhrzeit
Angebotsphase	
Versendung der Bekanntmachung des Offenen Verfahrens:	**02.11.2026**
Spätester Termin für das Stellen von Bieterfragen:	**24.11.2026**
Spätester Termin für die Beantwortung von Fragen der Bieter:	**26.11.2026**
Termin zur Abgabe der Angebote (Angebotsfrist):	**03.12.2026 12:00 Uhr**
Ablauf nach Angebotsfrist	
Angebotsöffnung, Formale Prüfung, Prüfung der Eignung, Wertung der Leistung, Entscheidung für den Zuschlag voraussichtlich bis:	**11.12.2027**
Geplanter Zuschlagstermin ab:	**23.12.2027**
Ende der Bindefrist:	**31.12.2026**
Beginn und Ende der Leistungserbringung	
Leistungsbeginn	**01.01.2027**
Leistungsende	**31.12.2028**

Tabelle 1 – Aktivitäten und Meilensteine

2.3 Abwicklung des Vergabeverfahrens

Die Vergabeunterlagen sind unter der in der europaweiten Vergabebekanntmachung angegebenen elektronischen Adresse des Deutschen Vergabeportals (nachfolgend: Vergabeportal) unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich jederzeit zu Wartungsarbeiten am und Störungen des Vergabeportals kommen kann.
Folgende Verfahrenspunkte sind in die elektronische Abwicklung einbezogen.

⇒ Bereitstellung der Vergabeunterlagen (Verfahrens- und Vertragsunterlagen) sowie aller Anlagen für den Bieter zum Download auf der o.g. Internetadresse

⇒ Beantwortung der Bieterfragen in Form von Bieterrundschreiben

⇒ Gegebenenfalls redaktionelle Änderungen der Verfahrens- und Vertragsunterlagen

⇒ Die Einreichung der Angebote inklusive aller zugehörigen Nachweise und Erklärungen in elektronischer Form

Wichtiger Hinweis:

Die Bieter sind gehalten, sich selbst laufend über den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens und der veröffentlichten Bieterrundschreiben auf dem oben genannten Vergabeportal zu informieren.

2.3.1 Hinweis zum Datenschutz im Vergabeverfahren

Der Auftraggeber hält sich strikt an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens und der Angebotsabgabe übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich in Zusammenhang mit diesem Verfahren sowie in Vorbereitung und zur Erfüllung eines evtl. Vertragsverhältnisses auf Grundlage der DSGVO und des Teil 4 des GWB und der VgV verarbeitet.

Vor dem Vertragsschluss werden die Bieter, die nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 134 Abs. 1 GWB über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, informiert.

Die übermittelten Unterlagen oder die in Zusammenhang mit dem Verfahren gestellten Anfragen und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens gemäß den, von der Innenrevision des Auftraggebers für die Aufbewahrung von Schriftgut vorgegebener Fristen, gespeichert.

Nach Ablauf dieser Frist, sofern für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten bzw. sonstiger Aufbewahrungspflichten oder zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften nicht mehr erforderlich, werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Hinweis für Eignungsnachweise und vorzulegende leistungsbezogene Unterlagen mit personenbezogenen Daten:

Die Auskunft über personenbezogene Daten ist freiwillig. Soweit Sie die notwendigen Informationen nicht bereitstellen, kann über die Eignung und/oder ggf. über die Wirtschaftlichkeit ihres Angebotes nicht abschließend entschieden werden. Dies hat zur Folge, dass Ihr Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden muss.

2.3.2 Einreichung der Angebote

Das Angebot ist ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen. Die Angebotsabgabe kann über die von der Vergabeplattform bereitgestellte Webanwendung (browserbasierte Angebotsabgabe) oder über das von der Vergabeplattform

zur Verfügung gestellte Bietertool erfolgen. Maßgeblich sind die von der Vergabeplattform für das jeweilige Vergabeverfahren bereitgestellten technischen Möglichkeiten und Einreichungsformen.
Es müssen die in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Vordrucke zu verwendet werden. Diese dürfen bei Bedarf vervielfältigt, jedoch nicht verändert werden.
Soweit die Vergabeunterlagen keine abweichenden Vorgaben enthalten, müssen die Angebote im Format DIN-A4 druckfähig und lesbar sein.

Der Bieter muss in seinem Angebot einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen, der für Rückfragen zum Angebot zur Verfügung steht.

2.3.3 Auskünfte über den Stand des Vergabeverfahrens

Es werden keine telefonischen oder schriftlichen Auskünfte über den Stand des Vergabeverfahrens erteilt.

2.3.4 Vollständigkeit der Unterlagen und Unklarheiten

Die Bieter haben sich unmittelbar nach Herunterladen der Verfahrens- und Vertragsunterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Bestehen nach Auffassung eines Bieters Unklarheiten, Zweifel oder Widersprüche in den Unterlagen, sind diese dem Auftraggeber in Form einer Bieterfrage (siehe Kapitel 3.6.1) unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3 Ausschreibungsbestimmungen

3.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Die ausschreibende Stelle verfährt nach den Bestimmungen in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Werden im Zusammenhang mit der Beauftragung keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen, werden im Fall eines Zuschlags folgende Dokumente zu Bestandteilen des Vertrags:

⇒ Die Verfahrens- und Vertragsunterlagen inkl. Anlagen und Bieterrundschreiben

⇒ Das Angebot des Auftragnehmers

⇒ Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Ergänzend zu den Vergabe- und Vertragsunterlagen gelten im Übrigen die deutschen Rechtsvorschriften.

Es gelten die Vertragsbestandteile in dieser Reihenfolge. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen und werden nicht zum Vertragsbestandteil.

3.2 Vergabevorschriften

3.2.1 Russland Sanktionen (Sanktions-VO)

Mit der am 8. April 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (nachfolgend: Sanktions-VO) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, wurden seit Ausbruch des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine erstmals auch Sanktionen erlassen, die die Vergabe und die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB unmittelbar und ohne weitere nationale Umsetzungsrechtsakte betreffen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Sanktions-VO muss jeder Bieter/jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft/ und jedes vorgesehene Eignungsverleihunternehmen bereits bei Abgabe des Angebots die „**Anlage 10 – Eigenerklärung zum Russlandbezug**“ ausgefüllt und durch den Bevollmächtigten ausgestellt, einreichen.

3.2.2 Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Der Bieter verpflichtet sich, im Falle des Zuschlags und dann als Auftragnehmer, die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten.

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der beauftragten Leistung mindestens das für die Ausführung der Leistung geltende Mindestentgelt zu zahlen, das durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) oder einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, der dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt oder durch eine auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnung festgesetzt ist.
2. Die Einschaltung von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Verleihbetriebe und Unterauftragnehmer sowie die von Unterauftragnehmern eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer, die in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten einhalten.
3. Im begründeten Ausnahmefall – etwa bei nachgewiesenen oder wahrscheinlichen Verstößen des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung aus dieser Vereinbarung – kann der Auftraggeber geeignete Nachweise (z.B. Lohnabrechnungen, Zollanmeldungen etc.) verlangen.
4. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung der Pflichten aus dem MiLoG oder AEntG durch den Auftragnehmer und/oder den von ihm beauftragten Verleiher / Unterauftragnehmer bzw. dessen Unterauftragnehmer resultieren. Hierunter fallen u.a. Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Forderungen der Arbeitnehmer weiterer Unterauftragnehmer sowie beauftragten Verleihbetriebe, behördliche Forderungen wie z.B. Bußgelder, Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden, behördlich erteilte Auflagen als auch hiermit zusammenhängende Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn gegenüber dem Auftragnehmer Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder vom Auftragnehmer eingesetzter Unterauftragnehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG oder AEntG stehen oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist, das im Zusammenhang mit den vorgenannten Gesetzen steht.
6. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem MiLoG oder AEntG sowie für den Fall der Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten durch den Auftragnehmer

oder durch ein von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder durch ein vom Unterauftragnehmer weiteren eingesetzten Unterauftragnehmer, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

3.2.3 Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Am 01.01.2023 ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft getreten. Es soll Risiken für Menschenrechte und Umwelt verringern. Das LkSG verpflichtet Unternehmen in ihren Lieferketten menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.

Das Gesetz gilt seit dem 1. Januar 2023 für Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten. Ab dem 1. Januar 2024 sind Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten betroffen. Diese Unternehmen sind, soweit sie dem Anwendungsbereich des LkSG unterfallen, an dieses gebunden und müssen dementsprechend die Sorgfaltspflichten des § 3 LkSG erfüllen.

Der Bieter muss in der „Anlage 5 – Bieterauskunft mit Eigenerklärung“ bestätigen, dass keine Ausschlussgründe nach § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vorliegen.

Auf Anforderung kann der Auftraggeber vor Zuschlagserteilung vom künftigen Auftragnehmer, sofern er dem Anwendungsbereich des LkSG unterfällt, eine Eigenerklärung dahingehend einfordern, dass dieser zusichert, die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) vollständig eingehalten werden.

3.3 Informationen zum Auftraggeber

3.3.1 Ausschreibende Stelle

Ansprechpartner: Bayerischer Rundfunk, Einkauf, Bernd Kordetzky

E-Mail: ausschreibungen.einkauf@br.de

3.3.2 Vertragspartner und vergebende Stelle

Vertragspartner und vergebende Stelle ist der

Bayerische Rundfunk

Anstalt des öffentlichen Rechts

Rundfunkplatz 1

80335 München

3.3.3 Bezugsberechtigte

Zusätzlich zum Auftraggeber sind die nachfolgend genannten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Bezugsberechtigte aus dieser Rahmenvereinbarung.

⇒ keine

3.4 Losbildung

Die Leistungen werden als Gesamtauftrag vergeben.

3.5 Optionen

Die Leistungen beginnen am 01.01.2027 und haben eine Laufzeit von 24 Monaten bis zum 31.12.2028 (=Grundlaufzeit). Im Anschluss verlängert sich die Laufzeit automatisch um 1 x 12 Monate, sofern der Auftraggeber nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende kündigt.

Jeweils nach Ablauf von 12 Monaten kann die Anzahl der unter Wartung genommenen Lizenzen bzw. die Anzahl der Subscriptions zu gleichbleibenden Konditionen erhöht oder verringert werden.

3.6 Fristenangaben

3.6.1 Frist für Fragen zur Ausschreibung

Fragen, die mit der Ausschreibung im Zusammenhang stehen, müssen unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Tabelle im Excel-Format (siehe Anlage 6 - Tabelle für Bewerber- und Bieterfragen) grundsätzlich über das Vergabeportal eingereicht werden.

Die Fragen müssen so **rechtzeitig** gestellt werden, dass ihre Beantwortung spätestens zum folgenden Termin über die Vergabeplattform veröffentlicht werden kann:

Donnerstag, 26.11.2026]

Fragen zur Ausschreibung und die darauf erteilten Antworten sowie zusätzliche Auskünfte und Erklärungen werden Bestandteil des Verfahrens.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Bietern Informationen über Fragen, Antworten, Änderungen der Vergabeunterlagen oder Terminverschiebungen nicht automatisch zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall obliegt es dem Bieter, sich selbst regelmäßig – insbesondere unmittelbar vor Angebotsabgabe – unter der o.g. Adresse entsprechend zu informieren (Holschuld).

3.6.2 Frist zur Angebotsabgabe

Die Angebote müssen, einschließlich aller geforderten Erklärungen und Nachweise in elektronischer Form gem. Kapitel 3.10 bis

Donnerstag, 03.12.2026, 12:00 Uhr

auf die Vergabeplattform https://www.dtvp.de nach Auswahl des entsprechenden Projekts hochgeladen und abgegeben worden sein. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote über die Vergabeplattform, zurückgezogen (alternativ schriftlich oder fernschriftlich zurückgezogen), geändert oder durch ein neues Angebot ersetzt werden. Maßgeblich für die Wertung ist ausschließlich das zuletzt fristgerecht über die Vergabeplattform eingereichte Angebot.

Angebote, die bis zu diesem Termin nicht vorliegen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

3.6.3 Bindefrist

Die Entscheidung über den Zuschlag wird spätestens zu folgendem Termin erfolgen:

Donnerstag, 31.12.2026

Der Zuschlag wird bis zu diesem Termin schriftlich mitgeteilt. Das abgegebene Angebot muss mindestens bis zum oben genannten Datum gültig sein (Bindefrist).

3.6.4 Beginn und Ende der Leistungserbringung

Beginn und Ende der Leistungserbringung sind in den „Vertragsunterlagen“ aufgeführt.

3.6.5 Fristen zur Einlegung von Rechtsbehelfen

Die ausschreibende Stelle weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsantrag vor der in Kapitel 3.6.6 genannten Vergabekammer nur zulässig ist, soweit der Antragsteller

- ⇒ den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach §134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
- ⇒ Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat,
- ⇒ Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens mit Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat,
- ⇒ den Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, stellt.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach §135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. §134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Auf die Regelungen in §§160, 161 GWB wird ausdrücklich hingewiesen.

3.6.6 Zuständige Stelle für behauptete Vergaberechtsverstöße

Zuständige Stelle für die Nachprüfung behaupteter Vergaberechtsverstöße ist:

Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern
Maximilianstr. 39
80534 München
Tel.: +49 89 2176-2411
Fax: +49 89 2176-2847
E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

3.7 Nichtberücksichtigung des Angebots

Über die Ablehnung des Angebots werden die Bieter nach §134 GWB in Textform informiert.

3.8 Aufhebung des Vergabeverfahrens

Die Vergabestelle behält sich unter den Voraussetzungen des §63 VgV die Aufhebung des Vergabeverfahrens vor.

3.9 Mitteilung nach § 62 VgV

Der Auftraggeber unterrichtet die Bieter unverzüglich über die erfolgte Zuschlagserteilung gem. § 62 Abs. 1 VgV.

Auf Verlangen des Bieters unterrichtet der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags jeden nicht erfolgreichen Bieter gem. § 62 Abs. 2 VgV über die Gründe der Ablehnung des Angebots sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots.

3.10 Form der Angebote und deren Einreichung

Das Angebot muss in Textform (§ 126 b BGB) auf die Vergabeplattform https://www.dtvp.de nach Auswahl des entsprechenden Projekts hochgeladen und abgegeben werden.

3.10.1 Inhalt und Aufbau des Angebots

Das Angebot muss gemäß nachfolgender Tabelle erstellt und vorgelegt werden.

Inhalt und Aufbau des Angebots	
Liste der geforderten Dokumente, Nachweise und Erklärungen	**Form**
Angebotsschreiben	Ausgefüllte Anlage 1
Erklärung Bietergemeinschaft (falls erforderlich)	Ausgefüllte Anlage 2
Erklärung Unterauftragnehmer (falls erforderlich)	Ausgefüllte Anlage 3
Erklärung Eignungsleihe (falls erforderlich)	Ausgefüllte Anlage 4
Bieterauskunft mit Eigenerklärung	Ausgefüllte Anlage 5
Formblatt KMU	Ausgefüllte Anlage 7
Eigenerklärung zum Rußlandbezug	Ausgefüllte Anlage 10
Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	
Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens (Handelsregisterauszug) falls das Unternehmen des Bieters bei einem Registergericht eingetragen wurde.	Kopie
Leistungs- und Preisblätter im Excelformat	
Preisblatt	Ausgefüllte Anlage 8

Tabelle 2 – Inhalt und Aufbau des Angebots

Noch nicht ausgefüllte, jedoch erforderliche Bestandteile des oben genannten Vertrags werden nach Zuschlagserteilung vom Auftraggeber auf Grundlage der Verfahrens- und Vertragsunterlagen sowie des Angebots des Auftragnehmers ausgefüllt und dann vom Auftragnehmer gegengezeichnet.

3.10.2 Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote

Angebote können bis zum Abgabetermin berichtigt oder geändert werden, indem der Bieter das erstmals eingereichte Angebot löscht und ein neues, vollständiges Angebot nebst allen zugehörigen Nachweisen und Erklärungen elektronisch einreicht. Wird das erste Angebot nicht gelöscht und werden somit zwei oder mehrere Angebote eingereicht, verlieren alle zuvor eingereichten Angebote ihre Gültigkeit. Es gilt ausschließlich das zuletzt hochgeladene Angebot.

Soweit der Bieter Änderungen in seinen Angebotsunterlagen vorgenommen hat, müssen diese zweifelsfrei und als solche erkennbar sein.

Änderungen oder Ergänzungen von Angeboten, die auf anderem Wege bei der ausschreibenden Stelle eingehen, werden nicht berücksichtigt.

3.10.3 Mehrere Hauptangebote

Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen

3.10.4 Nebenangebote / Änderungsvorschläge

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

3.10.5 Vergütung / Kostenerstattung für die Erstellung der Angebote

Für die Erstellung des Angebotes und die Beteiligung am Verfahren wird keine Vergütung gewährt. Mit Abgabe eines Angebotes verzichten die Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie evtl. entstehender Kosten.

3.11 Bietergemeinschaften / Unteraufträge

3.11.1 Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften, deren sämtliche Mitglieder mit Namen und Anschrift zu benennen sind, finden nur Berücksichtigung, wenn

⇒ im Angebot ein Mitglied als bevollmächtigter Vertreter für die Abgabe von Erklärungen in Rahmen dieses Verfahrens sowie für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages benannt ist,

⇒ sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten

⇒ und diese Punkte durch eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft in Textform signierte gesonderte Erklärung bestätigt werden (siehe „Anlage 2 – Erklärung Bietergemeinschaft“).

Es sind in Anlage 2 - Erklärung Bietergemeinschaft zwingend die an dieser Bietergemeinschaft beteiligte Firmen und die für die einzelnen Firmen handelnde Person zu benennen.

3.11.2 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile von Leistungen durch Unterauftragnehmer ausführen zu lassen, ist mit dem Angebot anzugeben, für welche Teile der Leistung und in welchem Umfang der Einsatz von Unterauftragnehmern vorgesehen ist (siehe „Anlage 3 - Erklärung Unterauftragnehmer“). Dabei ist sicherzustellen, dass dies mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbart werden kann. Der Bieter hat alle zur Leistungserbringung vorgesehenen Unterauftragnehmer mit Namen und Anschrift bereits im Angebot zu benennen (siehe „Anlage 3: Erklärung Unterauftragnehmer“).

Der Bieter kann sich bei der Erfüllung eines Auftrages anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit bedienen (Eignungsleihe).

Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung (d.h. die geforderten Referenzen) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Sofern der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, haftet der Bieter und das andere Unternehmen entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

Die Erklärungen und Nachweise sind für diese Unternehmen wie im Kapitel 4.3 gefordert vorzulegen.

Die Einschaltung weiterer Unterauftragnehmer als der im Angebot benannten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Bieter muss sicherstellen, dass ein Unterauftragnehmer die Leistungen nicht seinerseits ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weitervergibt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Übertragung eines Unterauftrags

⇒ nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,

⇒ dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,

⇒ dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Auftragnehmer bemüht sich ferner, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

3.11.3 Eignungsleihe

Der Bieter kann sich gem. § 47 VgV bei der Erfüllung eines Auftrages anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) bedienen.

Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf die geforderten Nachweise für die erforderliche technische und berufliche Leistungsfähigkeit wie beispielsweise geforderte Referenzen, auch die Kapazitäten anderer Unternehmen heranziehen. Hierfür muss er jedoch nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt.
Der öffentliche Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen.

Sofern der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, haftet der Bieter und das andere Unternehmen entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

Die Erklärungen und Nachweise sind für diese Unternehmen wie im Kapitel 4.3 gefordert vorzulegen.

Die Einschaltung weiterer Unterauftragnehmer als der im Angebot benannten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Bieter muss sicherstellen, dass ein Unterauftragnehmer die Leistungen nicht seinerseits ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weitervergibt.

3.11.4 Verbot von Doppelbewerbungen

Angebote von Bietern, die wesentliche Leistungen in einer Bietergemeinschaft oder als Unterauftragnehmer anderer Bieter oder als Lieferant anderer Bieter erbringen sind unzulässig. Als wesentliche Leistungen werden solche Leistungen verstanden, deren Art und Umfang die Kalkulation eines Angebots so beeinflussen können, dass von einer Beeinflussung des Wettbewerbs ausgegangen werden kann. In diesem Fall ist bereits mit dem Angebot der Beweis zu erbringen, dass keine wettbewerbsverfälschende Bieterkonstellation vorliegt.

3.12 Sonstige Anforderungen

3.12.1 Sprachliche Gleichbehandlung

Für die in den Vergabeunterlagen verwendeten Bezeichnungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint.

3.12.2 Sprache

Die Verfahrenssprache während des gesamten Vergabeverfahrens ist deutsch. Diese Regelung umfasst z.B. Bieterfragen, das Angebot, Aufklärungen und weiterer Schriftverkehr.

3.12.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise und sonstige Preis- und Vertragsbestandteile, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen.

3.12.4 Schutzrechte

Unter Bezug auf die gesetzliche Regelung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat der Bieter die Möglichkeit, in seinen Angebotsunterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als solche deutlich zu kennzeichnen.

Fehlt eine solche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung zur Einsichtnahme i. S. des § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

4 Wertung der Angebote

4.1 Auswahlverfahren

Die Prüfung der Angebote wird zunächst nach den in Kapitel 4.2 dargestellten, formalen Kriterien vorgenommen. Bieter, deren Angebote alle formalen Kriterien erfüllen, werden anhand der geforderten Nachweise, Zertifikate, Erklärungen und Dokumente bezüglich ihrer Eignung (siehe Kapitel 4.3) geprüft. Sind formale Prüfung und Prüfung der Eignung positiv abgeschlossen, werden die Angebote hinsichtlich der Erfüllung der „A-Kriterien“ in den Vertragsunterlagen überprüft. Angebote, die eines der „A-Kriterien“ nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Aus allen verbleibenden Angeboten ermittelt der Auftraggeber das wirtschaftlichste Angebot gemäß Kapitel 4.4.

4.2 Formale Prüfung

Alle Angebote werden anhand folgender Ausschlusskriterien formal geprüft:

Prüfungsthemen
Form- und fristgerechter Eingang des Angebots gem. §57 1 Nr. 1 VgV
Das Angebot enthält die geforderten oder ggf. nachgeforderten Unterlagen gem. §57 Abs. 1 Nr. 2 VgV
Änderungen oder Ergänzungen des Bieters an seinem **Angebot** sind zweifelsfrei gem. §57 Abs. 1 Nr.3 VgV
Es wurden keine Änderungen oder Ergänzungen an **Vergabeunterlagen** vorgenommen gem. §57 Abs. 1 Nr.4 VgV
Das Angebot enthält alle erforderlichen Preisangaben gem. §57 Abs. 1 Nr. 5 VgV
Das Angebot ist kein Nebenangebot gem. §57 Abs. 1 Nr. 6 VgV

Tabelle 3 – Formale Prüfung

4.2.1 Aufklärung/Nachforderung

Der AG behält sich Nachforderungen von unternehmensbezogenen oder leistungsbezogenen Unterlagen in den Grenzen des § 56 VgV bis zum Ablauf der (gegebenenfalls verlängerten) Bindefrist vor. Ein Anspruch der Bieter auf Nachforderung von Unterlagen besteht nicht. Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

4.3 Prüfung der Eignung des Bieters

Auftragnehmer müssen wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige Bieter sein, welche die geforderten Leistungen erbringen können. Die Bieter müssen ihre Eignung durch Vorlage der geforderten Nachweise und Erklärungen (vgl. „*Tabelle 2 – Inhalt und Aufbau des Angebots*“) belegen.

Bei einer losweisen Ausschreibung sind die geforderten Nachweise und Erklärungen für jedes Los abzugeben und die Dateien entsprechend zu bezeichnen.

Zur Prüfung der Eignung werden folgende Arten von Kriterien verwendet:

4.3.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Die Bieter müssen ihre Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung je nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem sie niedergelassen sind, entweder durch eine Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staats oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen (bei Bietergemeinschaft vorzulegen für jedes Mitglied). Der Nachweis darf nicht älter als 12 Monate ab Auftragsbekanntmachung sein.

4.3.2 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen gemäß §42 VgV in Verbindung mit §§123,124 GWB muss die „Anlage 5 - Bieterauskunft mit Eigenerklärung“ ausgefüllt beigefügt sein.

Eigenerklärung zum Russlandbezug

Ebenfalls vorzulegen ist die „Anlage 10 – Eigenerklärung zum Russlandbezug“

Bei Bietergemeinschaften sind diese beiden Nachweise und Erklärungen für jedes Mitglied vorzulegen.

4.4 Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot.

Einziges Wertungskriterium ist der Preis

Unter Berücksichtigung der in den Preisblättern angegebenen unverbindlichen Kalkulationsmengen sind fiktive Angebotsvergleichspreise zu bilden.

5 Preisblatt und Kriterienkatalog Wertung

Die „Anlage 8 – “ muss mit dem Angebot abgegeben werden. Alle in der Farbe „grün“ formatierten Zellen müssen vom Bieter ausgefüllt werden.

Preisblatt]

Das „Preisblatt“ ist vollständig auszufüllen.

Der Nettopreis (Zelle I25) entspricht dem Angebotspreis. Dieser Angebotspreis muss in die „Anlage 1 – Angebotsschreiben“ übernommen und eingetragen werden. Des Weiteren muss dieser Angebotspreis im Vergabeportal eingetragen werden.

Für die Abrechnung und die Bezahlung gegenüber dem Auftraggeber gilt die gesetzliche Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Ein vom Bieter eventuell zusätzlich gewährter Rabatt (zusätzlich zu den Rabatten aus dem Preisblatt) oder Skonto, welcher von ihm in das Bietertool eingetragen wird, geht **nicht** in die Angebotsbewertung ein!

6 Anlagen

Anlage 1 – Angebotsschreiben

Anlage 2 – Erklärung Bietergemeinschaft

Anlage 3 – Erklärung Unterauftragnehmer

Anlage 4 – Erklärung Eignungsleihe

Anlage 5 – Bieterauskunft mit Eigenerklärung

Anlage 6 – Tabelle für Bewerber- und Bieterfragen

Anlage 7 – Formblatt KMU

Anlage 8 – Preisblatt

Anlage 10 – Eigenerklärung zum Russlandbezug

Anlage 11 – EVB_IT_Überlassungsvertrag_Typ B

Anlage 12 - EVB-IT digital Pflegevertrag S